



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Interpellation [2011/325](#) "Bürokratie und administrative Schikanen in Bewilligungsverfahren im Rahmen der Umsetzung der Baselbieter Energiestrategie", von Guido Halbeisen vom 17. November 2011

Datum: 10. Januar 2012

Nummer: 2011-325

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2011/325

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Interpellation [2011/325](#) "Bürokratie und administrative Schikanen in Bewilligungsverfahren im Rahmen der Umsetzung der Baselbieter Energiestrategie", von Guido Halbeisen vom 17. November 2011

vom 10. Januar 2012

Am 17. November 2011 hat Landrat Guido Halbeisen eine Interpellation folgenden Wortlauts eingereicht:

Oft wird die gute Absicht zur Sanierung von bestehenden Liegenschaften, bei der Erstellung von Neubauten und/oder bei der Installation von erneuerbaren Energieträgern durch zusätzliche bürokratische Hürden und aufwändige administrative Bewilligungsaufgaben zunichte gemacht.

Die überaus komplizierte, technisch auf Perfektionismus ausgerichtete und selbst für Fachleute komplexe Bewilligungspraxis der kantonalen Verwaltung führt zur fragwürdigen Situation, dass der Kanton von sich aus den investitionswilligen Bürgerinnen und Bürgern den zusätzlichen Beizug von spezialisierten Energiecoaches empfehlen (und mitfinanzieren) muss.

- *Ich bitte den Regierungsrat deshalb um Beantwortung der folgenden Fragen.*
- *Wie kann der bürokratische und administrative Aufwand in Bewilligungsverfahren, die der Umsetzung der kantonalen Energiestrategie dienen, für die Investoren reduziert werden?*
- *Wie kann der Bearbeitungsaufwand der zuständigen Amtsstellen bei Baubewilligungsverfahren für neu- und Umbauten sowie der energietechnischen Sanierung von Altliegenschaften besser koordiniert, beschleunigt, optimiert und vereinfacht werden?*
- *Wie kann der Kontrollaufwand der kantonalen Amtsstellen bei der Einhaltung der energietechnischen Vorgaben der Baubewilligungen reduziert werden?*
- *Wie kann das Baubewilligungsverfahren im Kanton Baselland generell beschleunigt und vereinfacht werden?*

Der Regierungsrat nimmt dazu wie folgt Stellung:

Vorbemerkungen:

Gemäss § 129, Absatz 1 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG, SGS 400) wird die Baubewilligung erteilt, wenn das Bauvorhaben den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Mit der Bau-

bewilligung wird also festgestellt, dass keine grundsätzlichen Differenzen zum Gesetz bestehen bzw. die gesetzlichen Erfordernisse erfüllt sind (feststellender Charakter der Baubewilligung). Der Staat hat also unter anderem die Verantwortung, zu überprüfen, ob ein Baugesuch die gesetzlichen Voraussetzungen für allfällige Fördergelder im Energiesektor erfüllt.

Der Nachweis der Energietechnischen Massnahmen (NEM) dient der Überprüfung der Einhaltung der energierechtlichen Bestimmungen. Dieser Nachweis ist Bestandteil einer Baubewilligung und muss in seiner Aussagekraft so ausgestaltet sein, dass die Einhaltung der Energievorschriften überprüft werden kann.

Seit 1988 fördert der Kanton Basel-Landschaft Energieprojekte mit den Zielen einer effizienteren Nutzung von Energie und der Nutzung erneuerbarer Energien. Die Gesuchsmenge steigerte sich über die Jahre und beträgt heute mehrere Tausend pro Jahr.

In diesen rund 20 Jahren der Förderung von Energieprojekten, wurden die Gesuchsbearbeitung und speziell auch die Bewilligungspraxis laufend optimiert. So wurde auch im Jahr 2010 bei der Einführung des neuen kantonalen und nationalen Förderprogramms eine internetbasierte Gesuchsabwicklung zusammen mit den strategischen Partnern vom "Baselbieter Energiepaket" eingeführt. Diese hatte zum Ziel, die Gesuchsabwicklung sowohl für die Gesuchstellenden als auch für die Verwaltung zu vereinfachen und den Bearbeitungsaufwand und Fehlerquellen zu reduzieren, so etwa durch elektronische Schnittstellen und Vermeidung manuellen Abtippens. Eine telefonische Hotline bietet zusätzliche Unterstützung. Das "Baselbieter Energiepaket" hat in der Bevölkerung eine sehr gute Resonanz gefunden. Grundsätzlich werden aber die Arbeitsabläufe laufend weiter optimiert, da sich zukünftig weitere Änderungen im Förderprogramm ergeben werden.

Das kantonale Förderprogramm und das nationale Gebäudesanierungsprogramm werden im Kanton Basel-Landschaft zusammen aus einer Hand vom "Baselbieter Energiepaket" abgewickelt. Bund und Kantone definierten die Bedingungen des Gebäudeprogramms gestützt auf das CO₂-Gesetz (Art. 10 und Art. 15 bis, SR 641.71) sowie gestützt auf die zwischen Bund und Kantonen geschlossene Programmvereinbarung (CO₂-Gesetz, Art. 15 bis Abs. 1). Somit wird die Abwicklung dieses Programms durch übergeordnete Stellen vorbestimmt und kann durch einzelne Kantone nicht eigenmächtig angepasst werden.

Bei der Förderung von Energieprojekten werden finanzielle Beiträge aus Bundes- und Kantonsbudget ausgezahlt. Hierbei ist die Bewilligungsbehörde gem. Finanzhaushaltsgesetz zu einem sorgsamem Umgang mit den Steuergeldern verpflichtet. Damit die Förderbeiträge ausbezahlt werden können, muss der Sachverhalt und die Berechtigung für einen Beitrag überprüft werden. Dies setzt deshalb voraus, dass ein Gesuch alle Informationen enthält, die zu einer lückenlosen Überprüfung der Beitragsberechtigung/Förderwürdigkeit nötig sind. Die erforderliche Informationstiefe wird hier auf den einzelnen Fördertatbestand zugeschnitten.

Beantwortung der Fragen:

- *Wie kann der bürokratische und administrative Aufwand in Bewilligungsverfahren, die der Umsetzung der kantonalen Energiestrategie dienen, für die Investoren reduziert werden?*

Die Überprüfung von Baugesuchen auf Übereinstimmung mit der Energiegesetzgebung im Baubewilligungsverfahren ist ein wichtiger energiepolitischer Hebel, der zum richtigen Zeitpunkt im Verfahren eingesetzt wird. Die Überprüfung stellt den Vollzug der Energiegesetzgebung sicher und

schützt rechtzeitig den Bauherren vor einer mangelhaften Planung und Realisation eines Bauvorhabens. Mit den heutigen Rechtsgrundlagen gibt es kaum einen Spielraum, den Aufwand zu reduzieren. Würde mit einer Gesetzesanpassung stärker auf die Eigenverantwortung gesetzt, besteht das Risiko, dass schlechte Bauten erstellt werden und allfällige Abweichungen zum Energiegesetz nachträglich kaum mehr mit verhältnismässigem Aufwand beim Bauen korrigiert werden können. Mit dem heutigen Verfahren agiert der Staat zum richtigen Zeitpunkt. Der Aufwand ist mit Blick auf die energetische Wirkung gerechtfertigt.

Das heutige Bewilligungsverfahren hat eine gute Resonanz und Akzeptanz bei der Bevölkerung gefunden. Trotzdem wird es weiterhin unter dem Aspekt der Kundenfreundlichkeit laufend optimiert.

- *Wie kann der Bearbeitungsaufwand der zuständigen Amtsstellen bei Baubewilligungsverfahren für Neu- und Umbauten sowie der energietechnischen Sanierung von Altliegenschaften besser koordiniert, beschleunigt, optimiert und vereinfacht werden?*

Zusätzlich zu den Argumenten in der Vorbemerkung und in der Beantwortung der Frage 1 sei hier als Beispiel für eine umgesetzte verbesserte Koordination noch der Spezialfall der Energieförderung bei einer Gesamtsanierung einer Liegenschaft genannt. Bei einer Gesamtsanierung handelt es sich um ein komplexes Vorhaben, an dem mehrere Handwerker gleichzeitig beteiligt sind. Entsprechend gross ist das Risiko, dass die Mittel der Bauherrschaft und aus dem Förderprogramm nicht optimal eingesetzt werden. Mit Blick auf die hohen Geldbeträge, die bei einer Gesamtsanierung eingesetzt werden, ist es sinnvoll, die zahlreichen parallel laufenden Arbeiten durch einen ausgewiesenen Fachmann, den sog. Energiecoach, zu begleiten. Aus diesem Grund ist bei der Beantragung von Fördermitteln für eine Gesamtsanierung der Beizug eines Energiecoaches Pflicht. Dieser Beizug wird vom Kanton zu 100% finanziell bezahlt.

- *Wie kann der Kontrollaufwand der kantonalen Amtsstellen bei der Einhaltung der energietechnischen Vorgaben der Baubewilligungen reduziert werden?*

Zusätzlich zu den vorangegangenen Argumenten und Antworten sei an dieser Stelle grundsätzlich festgehalten, dass in einem Bewilligungsverfahren der Kontrollaufwand durch Selbstdeklaration und Eigenverantwortung reduziert werden kann. Es besteht hierbei aber das Risiko, dass mangelhafte Bauten trotzdem erstellt werden und die Nichteinhaltung des Energiegesetzes nachträglich kaum mehr mit verhältnismässigem Aufwand korrigiert werden kann. Folglich müsste der Vollzug der Gesetzgebung auf der Baustelle verstärkt erfolgen. Dies bedeutet eine Verschiebung des Personalaufwandes vom Bewilligungsverfahren zur Ausführungs- und Vollzugskontrolle am Bau, was keine Reduktion des Personalaufwandes in der Verwaltung bedeutet. In jedem Fall muss der Bauherr rechtzeitig von einem mangelhaften Bauvorhaben, z.B. durch Planer, Architekten oder Handwerker, geschützt werden.

- *Wie kann das Baubewilligungsverfahren im Kanton Baselland generell beschleunigt und vereinfacht werden?*

Das Bauinspektorat als verfahrensleitende Behörde ist sehr bemüht darum, das Baubewilligungsverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen. Als verfahrensleitende und koordinierende Behörde muss sie aber im Wesentlichen die Vorgaben der anderen Fachstellen, welche die Anwendung und den Vollzug der Spezialgesetzgebung prüfen, berücksichtigen. Hierzu gehört auch, dass häufig Formulare, mit welchen die notwendigen Angaben und Nachweise für die Einhaltung der spezialgesetzlichen Vorschriften überhaupt erst sinnvoll geprüft werden können, im Baugesuchverfahren einverlangt werden müssen.

Um die vielen Prüfstellen möglichst schnell mit den Baugesuchsunterlagen bedienen zu können, werden zur Zeit vier bis fünf Exemplare der Baugesuchsakten verlangt. Somit können mehrere Fachstellen gleichzeitig die Unterlagen begutachten. Grundsätzlich hat jede Fachstelle zur Prüfung des Baugesuchs in ihrem Zuständigkeitsbereich eine Bearbeitungsfrist von 10 Tagen. Hinzu kommen die Aktenlaufzeit und die Tatsache, dass von den vier Exemplaren nur zwei für die bis zu dreissig beteiligten, zum Teil externen Fachstellen zur Verfügung stehen (ein Exemplar bleibt im Bauinspektorat, ein weiteres wird in der Standortgemeinde aufgelegt). Das Bauinspektorat ist so organisiert, dass sich die Baugesuche sogar schon vor der öffentlichen Publikation im internen Prüfungsumlauf befinden, um Bearbeitungszeit einzusparen. Trotzdem ist eine durchschnittliche Bearbeitungszeit von sechs bis acht Wochen für ein Baugesuch mit den heute zur Verfügung stehenden personellen, technischen und finanziellen Ressourcen fast nicht zu unterschreiten.

Zeitaufwendig und verfahrenstechnisch aufwendig sind vor allem diejenigen Baugesuche, welche im laufenden Verfahren mit Einsprachen belegt werden oder bei denen von vornherein die Bauherrschaft Ausnahmen von den Zonenvorschriften oder anderen gesetzlichen Vorschriften beantragt. Aufgrund des hoch gewichteten Rechtsschutzes und der strengen formellen Verfahrensvoraussetzungen ist in diesen Fällen häufig mit mehrfachen Schriftenwechseln, Einholen von Fachgutachten oder zusätzlichen Stellungnahmen und Entscheiden zu rechnen. Dies verlängert wiederum die Bearbeitungszeit beträchtlich.

Mit dem Einsatz moderner Technologien kann die Verarbeitungszeit der Baugesuche nochmals beschleunigt werden. In der Testphase ist zur Zeit das Dokumentenscanning, damit künftig auf die eingereichten Baugesuchsunterlagen jederzeit und durch mehrere Fachstellen zentral und gleichzeitig zugegriffen werden kann. Dies bedingt in konsequenter Fortführung dieser Strategie aber auch die Weiterentwicklung der sich an das Scanning anschliessenden Bearbeitungsmethoden. Hier läuft zur Zeit die Evaluationsphase für eine neue Bearbeitungssoftware, welche allen beteiligten Prüfstellen eine Erleichterung und Beschleunigung verschaffen soll. Als mittel- bis langfristiges Ziel wird die kundenseitige Eingabe der Baugesuchsakten auf elektronischem Weg (Online-Portal) angestrebt, um eine möglichst medienbruchfreie Bearbeitung des Baugesuchs anbieten zu können. Das Ergebnis der Machbarkeitsstudie und auch eine erste Einschätzung der entstehenden Kosten werden demnächst vorliegen. Es wird in diesem Zusammenhang von besonderer Bedeutung sein, dass auch die Gemeinden und die direktionsexternen Prüfstellen diese neuen Technologien nutzen können. In anderen Kantonen existieren bereits vergleichbare Lösungen oder sie sind ebenfalls in der Testphase. Der Einführung solcher Systeme kommt das basellandschaftliche zentralisierte Bewilligungssystem entgegen.

Ein anderer Weg zur Verfahrensbeschleunigung besteht darin, vermehrt auf die Selbstdeklaration der Bauherrschaft zu setzen. Damit müssen zwar immer noch diverse Formulare ausgefüllt werden, diese werden dann aber im Bewilligungsverfahren nur noch stichprobenartig überprüft. In einzelnen Fällen wird bereits heute dieses System angewendet. Zur Durchsetzung der gesetzlichen Vorgaben sind die hierbei eingesparten Ressourcen dann aber vermehrt für Baukontrollen und für das Vollzugsverfahren einzusetzen. Im Übrigen ist hier auf die oben erwähnten Gefahren zu verweisen: technisch falsch oder gesetzwidrig erstellte Bauten oder Bauteile sind nur noch unter hohen Kosten und unter Umständen nach langwierigen Rechtsverfahren zu korrigieren.

Zusammenfassung:

Der Regierungsrat hat Verständnis für die Fragestellung des Interpellanten. Aufgrund der detaillierten Gesetzesvorschriften und der Verpflichtung des Staates, gewissenhaft die Gesetzeskonformität und die Bezugsberechtigung für Fördergelder zu prüfen, ist es unerlässlich, die notwendigen Angaben der Bauherrschaft abzuverlangen. Es ist und bleibt aber eine Kernaufgabe der Bewilligungsbehörden auch künftig zu versuchen, den administrativen und zeitlichen Aufwand kunden- und behördenseits zu senken.

Liestal, 10. Januar 2012

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident:

Zwick

der Landschreiber:

Achermann

